

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

3. Februar 1900.

Inhalt: Ministerial-Verordnung über die Behandlung der Hunde vom 11. Januar 1900, Seite 67.

Ministerial-Verordnung

über die Behandlung der Hunde vom 11. Januar 1900.

[19] Zur Ausführung der §§ 965 bis 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 92 bis 94 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 wird über die Behandlung der Hunde verordnet, was folgt:

1. In den §§ 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 92 bis 94 des Ausführungsgesetzes.

§ 1.

Wird einer Orts-Polizeibehörde ein Hund angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen, den Finder zur Ablieferung der Sache gemäß § 92 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuhalten und weiter mit dem Hunde nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

Bei Sachen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, ist der Finder nur auf Grund besonderer Anordnung der Polizeibehörde gemäß § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ablieferung verpflichtet.

§ 2.

Ist die Anzeige des Hundes bei einer anderen Polizeibehörde als der des Fundortes erstattet worden, so hat diese alsbald der Polizeibehörde des Fund-